

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**BUDNIANER HILFE e. V.**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 2

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfürsorge und der Altersfürsorge sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Diese Zwecke werden verwirklicht zum einen durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts insbesondere durch die Hingabe von Vereinsmitteln zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken und zum anderen durch die ideelle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO insbesondere durch die Hingabe finanzieller Hilfen.

## § 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig ist.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tode

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- ersten Vorsitzenden
- ersten Schriftführer
- ersten Kassenwart

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief einzuberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 20.01. eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich unvermutet Prüfungen vorzunehmen und bei Beanstandung den Vorstand zu benachrichtigen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendfürsorge und der Altersfürsorge sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von bedürftigen Personen i. S. v. § 53 AO.